

Gewähr und Haftung in der Lieferkette

Jan Bangert, FCI Arb, Advokat
böckli bühler partner, Basel

Wo gibt's Recht und welches Recht?

- Gerichtsstand

- im D/CH Verhältnis international nach LugÜ: Sitzstaat Beklagte (Art. 2 LugÜ), Erfüllungsort (Art. 5 Abs. 1 Bst. b LugÜ)
- Primat der Erfüllungsortvereinbarung; Unwägbarkeiten
- Gerichtsstandsvereinbarung (oder Schiedsklausel) zu empfehlen

- Anwendbares Recht bei Gerichtsstand in CH

- Kauf- und Werklieferverträge: Haager Übereinkommen vom 15. Juni 1955. Gilt auch im Rechtsverkehr D/CH, weil „erga omnes“
- Vorrang der Vereinbarung (Art. 2 HÜk 55; vgl. Art. 116 IPRG)
- Sitzstaat des Verkäufers, ausser Bestellung wurde von Niederlassung oder Vertreter im andern Land entgegengenommen (Art 3 Hük 55)

Kaufrechtliche Haftung

- Sachmängelgewähr: Art. 197 OR
 - zugesicherte Eigenschaften
 - körperliche oder rechtliche Mängel, die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch erheblich beeinträchtigen
 - mangelnde Konformität mit rechtlichen Anforderungen im Empfängerstaat: nur wenn zugesichert, falls Käufer Mangel hätte erkennen müssen, (Art. 200 Abs. 2 OR)
 - Prüfungsobliegenheit und Mängelrüge: Genehmigungsfolge (Art. 201 OR)
 - Verjährung 2 Jahre nach Ablieferung, 5 falls bestimmungsgemäss in unbewegliches Werk eingebaut und als Folge das Werk selbst mangelhaft (Art. 210 OR)
 - Minderung, Wandelung, bei vertretbaren Sachen Ersatzleistung nach Wahl Käufer.

Kaufrechtliche Haftung (2)

- Minderung, Wandelung (Art. 205 OR), bei vertretbaren Sachen Ersatzleistung nach Wahl Käufer (Art. 206 Abs. 1 OR)
- Ersatz unmittelbaren Schadens, verschuldensunabhängig (Art. 208 Abs. 2 OR). BGE 133 III 257: Zwei neu gekaufte Papageien stecken alle Papageien des Tierhändlers mit Pacheco-Virus an. Unmittelbarer Schaden, weil kurze Kausalkette (str.). Nur bei Wandelung!
- weiterer Schaden nur, falls kein Entlastungsbeweis (Art. 208 Abs. 3 OR). Rspr. nimmt Prüfungspflicht des Importeurs an (PrHG), sowie bei Verkauf potentiell gefährlicher Geräte (str.)
- konkurrierend Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung (Art. 97 OR), aber Art. 201 und 210 anwendbar; Irrtumsanfechtung (Art. 23 ff. OR) alternativ möglich
- Werklieferungsvertrag: Sachmängelgewähr nach Werkvertragsrecht BGE 117 II 425; anders anmutender Wortlaut von Art. 365 Abs. 1 OR betrifft nur Rechtsgewähr

Werkvertragliche Haftung

- Sachmängelgewähr: Art. 368 OR

- Abweichung von vertraglich zugesicherter oder vorausgesetzter Beschaffenheit; fehlen vorausgesetzter Beschaffenheit nur ein Mangel, wenn Tauglichkeit beeinträchtigt.
- Prüfungs- und Rügepflicht; Genehmigungsfolge (Art. 367 und 370 OR)
- Verjährung in 2 bzw. 5 Jahren, bei Täuschung 10 Jahren (Art. 371 OR)
- Wandelung, Minderung, Nachbesserung nach Wahl des Bestellers (Art. 368 OR)
- Ersatz des Mangelfolgeschadens, vorbehaltlich Entlastungsbeweis (Art. 368 OR)
- „Abschliessende Sonderordnung“, keine Ansprüche nach Art. 97 ff. OR möglich.

Besondere Fragen in der Lieferkette

- Problem: Endkäufer kann vom Hersteller verschuldete Schäden nicht liquidieren, wenn Verkäufer nicht dafür einstehen muss.
- Schadensweiterreichung in Praxis wegen Schwierigkeit des Entlastungsbeweises oft möglich.
- Ein- und Ausbaukosten sind („unmittelbare“) Prozesskosten der Wandelung und daher verschuldensunabhängig liquidierbar.
- Direktanspruch über die Kette hinweg nur bei Delikt (siehe hiernach). Lieferant ist nicht Hilfsperson.

Deliktische Haftung (Art. 41 ff. OR)

- setzt Widerrechtlichkeit, Kausalität und Verschuldensnachweis voraus
- widerrechtlich ist der Verstoss gegen allgemeine rechtliche Pflicht
- Verletzung absoluter Rechte der Geschädigten (z.B. Person, Eigentum)
- Übereignung mangelhafter Sache keine Eigentumsschädigung, weil nie Eigentum an mangelfreier Sache bestand.
- reine Vermögensschädigung nur, falls allgemein geltende Schutznorm verletzt, vor allem Vermögensstrafrecht
- bei Lieferkette im Vordergrund Schaden am Eigentum des Verarbeiters oder Endkäufers
- Verjährung relativ 3 Jahre (ab Kenntnis von Schaden und Schädiger), absolut 10 Jahre (ab schadensstiftendem Ereignis, 20 Jahre bei Tod oder Körperverletzung (Asbest-Regel)(Art. 60 OR). Bis 1.1.2021: relative Frist 1 Jahr
- Eigene Verjährung soll auch bei Konkurrenz mit Gewährleistungsanspruch gelten (str.)

Vertragsbedingungen

- AGB: nur vorformulierte „unverhandelbare“ Bedingungen.
- Prüfung des Einbezugs (Hinweis, leichte Zugänglichkeit)
- Battle of the forms
- Inhaltskontrolle (Ungewöhnlichkeitsregel) nur zu Gunsten verhandlungsschwacher Parteien; generell zurückhaltend.
- Freizeichnung von Gewähr im Kaufrecht möglich, ausser bei Täuschung (Art. 199 OR)
- Freizeichnung von Haftung möglich, ausser bei grobem Verschulden oder Absicht (Art. 100 OR)
- Haftung für Hilfspersonen kann in der Regel ganz wegbedungen werden (Art. 101 OR)

Verjährungsfragen

- Achtung im D/CH-Verkehr: Schweizer Verjährungsfristen beginnen und enden auf den Tag genau, nicht zum Jahresende
- allgemeine Verjährungsfrist 10 Jahre ab Fälligkeit (Art. 127 und 130 OR)
- Unterbrechung und „Hinderung“ (Hemmung): bei Unterbrechung beginnt Verjährung von neuem (Art. 136 OR)
- Unterbrechung durch Anerkennung (Art. 135 Ziff. 1 OR): Anerkennung im Grundsatz genügt („ich werde Gewähr für diesen Mangel leisten“)
- Unterbrechung durch Rechtsverfolgung (Art. 135 Abs. 2 OR): Schuldbetreibung, Schlichtungsgesuch, Klage, Einrede vor Gericht oder Schiedsgericht, Konkurseingabe
- Verzicht auf Verjährungseinrede üblich, weil sonst Unterbrechung durch Schuldbetreibung droht – einfach, günstig, schmutzig